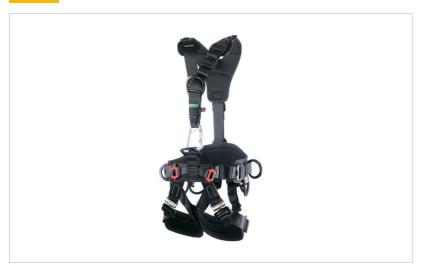


C.A.M.P. Auffang- Halte- und Sitzgurt GTX XT Komphy black



Marke: C.A.M.P.

Norm: EN 358, EN 361, EN 813



PRODUKTBESCHREIBUNG für C.A.M.P. Auffang- Halte- und Sitzgurt GTX XT Komplettgurt black

Komplettgurt für seilunterstützten Zugang • innovative Struktur zwischen Beinschlaufen und Gurt • Stahlkarabiner mit 3Lock-Verschluss • ANSI STS-Schnallen • 6 Aluminiumbefestigungsösen.

GRÖSSE: S-L (2.480 g) XL-XXL (2.600 g)

NORMEN

zertifiziert nach:

EN 358

EN 361

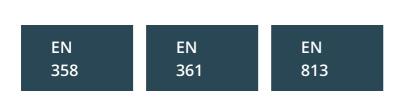
EN 813

ANSI Z359.11

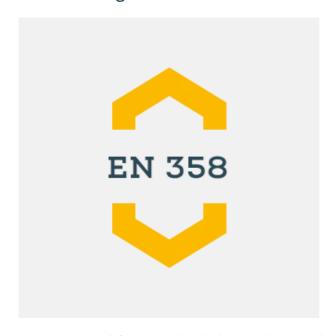


ARTNR.	GRÖSSE
TH-3088L	S/L
TH-3088XXL	XL/XXL

NORMEN für C.A.M.P. Auffang- Halte- und Sitzgurt GTX XT Komplettgurt black



EN 358 | Persönliche Schutzausrüstung zur Arbeitsplatzpositionierung und zur Verhinderung von Abstürzen



Die Norm EN 358 gilt für Gurte und Verbindungsmittel zum Zwecke der Arbeitsplatzpositionierung oder zum Rückhalten. Sie legt die Anforderungen, Prüfungen, Kennzeichnungen und vom Hersteller bereitzustellenden Informationen fest. Die Norm EN 358 gilt jedoch nicht für Verbindungsmittel zum Rückhalt mit einer festen Länge, die nicht in einem Gurt integriert ist.



EN 361 | Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz - Auffanggurte



Bei der Norm EN 361 sind die Anforderungen, Prüfverfahren, Kennzeichnung, Informationen des Herstellers und Verpackungen für Auffanggurte festgelegt. Ein Auffanggurt darf aus Gurtbändern, Beschlagteilen, Schnallen oder anderen Einzelteilen bestehen, die so angeordnet und zusammengesetzt sind, dass eine Person am gesamten Körper unterstützt wird und der Träger während eines Sturzes oder nach dem Auffangen eines Sturzes gehalten wird.

EN 813 | Persönliche Absturzschutzausrüstung - Sitzgurte



Die europäische Norm EN 813 legt Anforderungen, Prüfverfahren, Kennzeichnung und Informationen des Herstellers für Sitzgurte zur Benutzung in Rückhaltesystemen, Arbeitsplatzpositionierungssystemen sowie in Systemen für seilunterstützten Zugang fest, bei denen ein tief liegender Befestigungspunkt erforderlich ist.

WICHTIG! Die Sitzgurte sind nicht für Auffangzwecke geeignet.